



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7369/1-Pr 1/93

II-12672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

5796/AB

1994-02-22

zu 5894/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5894/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb, Freundinnen und Freunde haben an mich unter Bezugnahme auf die Anfragebeantwortung vom 3.8.1993 (4987/J) eine schriftliche Anfrage, betreffend die merkwürdige Unbefangenheit eines österreichischen Richters, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Der zuständige Justizverwaltungsreferent stellte fest, daß es Richter Dr. Hadwiger bei Abgabe einer Stellungnahme auf das vom Landesgericht für Strafsachen Wien gestellte Ersuchen um Mitteilung, ob es im Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Reisacher zu einem "Verschwinden" von Röntgenbildern gekommen sei und ob darüber nähere Umstände bekannt seien, es "möglicherweise an der nötigen Gewissenhaftigkeit habe fehlen lassen".
Sind Sie dieser Möglichkeit nachgegangen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
- 2) Aus dem Punkt 2 Ihrer Beantwortung geht indirekt hervor, daß sich Dr. Hadwiger auf jeden Fall als befangen erklären hätte müssen und nicht in der Ratskammer hätte tätig sein dürfen, wenn er in demselben Fall als Untersuchungsrichter tätig war.
Wieso hatte dies keine disziplinarrechtlichen Folgen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In der Sachverhaltsdarstellung des Justizverwaltungsreferenten des Oberlandesgerichtes Linz vom 30.9.1991 wurde ausgeführt, daß das Landesgericht für Strafsachen Wien im Zuge der Beweisaufnahme im Verfahren 9 b EVr 2758/89 unter anderem vom Richter des Landesgerichtes Linz Dr. Hadwiger eine Stellungnahme zum behaupteten Verschwinden von Röntgenbildern eingeholt habe. In der schriftlichen Mitteilung dieses Richters vom 7.11.1989 sei das Verschwinden von Röntgenbildern aus dem Akt - zumindest sinngemäß - nicht als der Wirklichkeit entsprechend hingestellt worden. Nach entsprechend gewissenhafter Akteneinsicht hätte die Auskunft fundierter ausfallen können .

Diesem Vorwurf ist der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz als Disziplinaranwalt nachgegangen. Er hat in seinem darüber an das Bundesministerium für Justiz erstatteten Bericht vom 6.12.1991 ausgeführt, daß nach den durchgeführten Ermittlungen Dr. Hadwiger, der sich nach seinen Angaben seinen damaligen Wissensstand durch Nachforschungen in der Geschäftsabteilung sowie bei den Untersuchungsrichtern, die ihm nachgefolgt sind, verschafft habe, gar nicht Akteneinsicht habe nehmen können, weil sich der Akt damals bei der Universität Innsbruck zur Erstattung eines Fakultätsgutachtens befunden habe.

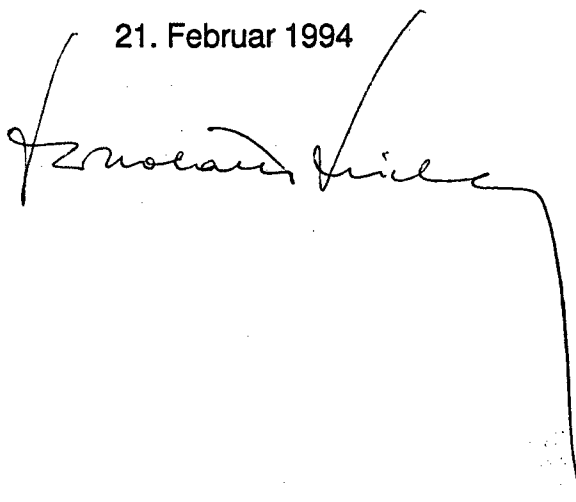
Was die Frage der Befangenheit anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß - wie schon aus der Beantwortung der Anfrage vom 17.6.1993 (4987/J) hervorgeht - Dr. Hadwiger im Verfahren 27 EVr 2312/90 des Landesgerichtes Linz nicht als Untersuchungsrichter, sondern als Verhandlungsrichter tätig war. Zu dem vom Justizverwaltungsreferenten aufgezeigten Widerspruch zwischen der Befangenheitsanzeige in diesem Verfahren und der Nichtbefangenheit in der Ratskammersitzung im Verfahren Vr 2310/90 des Landesgerichtes Linz hat sich der genannte Richter dahingehend geäußert, daß er Dipl.Ing. Reisacher grundsätzlich unbefangen gegenüberstehe. Er habe im erstgenannten Strafverfahren aber deshalb eine Befangenheitsanzeige gemacht, weil er als Verhandlungsrichter in der Hauptverhandlung mit Dipl.Ing. Reisacher als Anzeiger, Zeugen und Privatbeteiligten direkt konfrontiert gewesen wäre, sodaß

wörtliche Auseinandersetzungen zu erwarten gewesen wären. Diesen habe er aus dem Wege gehen wollen, um für Dipl.Ing. Reisacher nicht einmal den Anschein der Befangenheit in dieser Strafsache zu erwecken. Anders sei für ihn die Sachlage im Verfahren Vr 2310/90 des Landesgerichtes Linz gewesen, weil er in diesem nur an der Entscheidung der Ratskammer über den Subsidiarantrag des Dipl.Ing. Reisacher teilgenommen habe, sodaß von vornherein eine direkte Konfrontation mit diesem ausgeschlossen gewesen sei.

Der Disziplinaranwalt hat in seinem an das Bundesministerium für Justiz erstatteten Bericht darauf hingewiesen, daß nach den durchgeführten Erhebungen Dr. Hadwiger in der Ratskammersitzung überdies die Befangenheitsfrage aufgeworfen habe, in der Ratskammer aber offenbar allgemein die Auffassung vertreten worden sei, daß infolge der Unvergleichbarkeit der beiden Fälle hier keine Befangenheit vorliege.

Auf Grund dieser Sachverhalte ist die als zutreffend begründet erachtete Erklärung des Disziplinaranwaltes vom 6.12.1991 ergangen, keinen Grund zu einer Antragstellung in disziplinarrechtlicher Hinsicht gefunden zu haben.

21. Februar 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Hadwiger', with a long horizontal line extending to the right.